

Beschlussvorlage



STADT MANNHEIM²
Der Oberbürgermeister

Dezernat III	Az.	Datum 11.11.2003
--------------	-----	------------------

Nr. 583/2003

Betreff:
Programm des Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zur
Haushaltskonsolidierung durch Verbesserung der Sozialhilfe

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Sozialausschuss	01.00	11.12.2003	X			
2. Gemeinderat	12.00	16.12.2003	X			
3.						
4.						

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Beschluss/Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des „Programms zur Haushaltskonsolidierung durch Verbesserung der Sozialhilfe“ das im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren in den Jahren 2004 bis 2006 realisiert werden soll.

Der Beschluss beinhaltet in einzelnen Punkten auch das Abweichen von den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg.

Finanzielle Auswirkungen:

1) **Einsparungen bei den Sozialhilfeausgaben
in den Jahren 2004 ff.**

2004		2,786 Mio. €
2005	./.	7,550 Mio. €
2006		11,562 Mio. €
zusammen		21,898 Mio. €

Widder

Fürst-Diery

Im Vorgriff auf die anstehenden Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe verstärkt der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren seine Anstrengungen, um Menschen schnellstmöglich den Ausstieg aus der Sozialhilfe zu ermöglichen bzw. Sozialhilfebedürftigkeit von vornherein zu vermeiden.

Hierzu wird noch mehr als bislang schon auf Selbsthilfemöglichkeiten verwiesen, Anreize für einen Verbleib im Sozialhilfebezug reduziert oder gar gänzlich gestrichen (u. a. die Anpassung von Standards an die in der Wirtschaftsregion Rhein-Neckar üblichen Werte), gezielter in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen investiert und die Zusammenarbeit mit dem hiesigen Arbeitsamt intensiviert. Daneben dient auch ein erweiterter Ermittlungs- und Prüfdienst der Umsetzung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“.

Das gezielte Ressourcen- und Kostenmanagement wird der zunehmenden Sozialhilfebedürftigkeit der Menschen in Mannheim entgegenwirken und nach heutigen, vorsichtigen Einschätzungen zu Einsparungen bei den Sozialhilfeausgaben von insgesamt mehr als 21 Mio. € in den Jahren 2004 bis 2006 führen.

Beschlussanlage

- Gliederung der Übersicht
- Sachverhalt
- Anlage 1: Bekleidungsbeihilfen
- Anlage 2: Beihilfen für Möbel

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

Programm zur Haushaltskonsolidierung durch Verbesserung der Sozialhilfe

- I) Rahmenbedingungen
- II) Übergeordnete Zielsetzung
- III) Die Maßnahmen im Einzelnen
- IV) Berechnung der Ausgaben
- V) Zeitplan
- VI) Personal- und Sachmitteleinsatz

Anlage 1: Bekleidungsbeihilfen

Anlage 2: Beihilfen für Möbel

Programm zur Haushaltskonsolidierung durch Verbesserung der Sozialhilfe

Mit dem nachfolgenden Programm rüstet sich der FB Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren für die kommenden Reformen, die erhebliche Auswirkungen in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht haben werden. Kernpunkt des Programms ist die Verstärkung der Wirksamkeit der Hilfeleistungen. Durch eine neue Steuerung werden die fiskalischen Effekte mit der unmittelbaren Erbringung von Hilfen so verbunden, dass größtmögliche Einsparungen erzielt werden können. Dabei sollen die individuellen Rechtsansprüche der Hilfebedürftigen nicht angetastet werden, wohl aber durch ein gezieltes Ressourcen- und Kostenmanagement eine deutliche Mitwirkung und Selbsthilfe gefordert werden. Das Programm orientiert sich erstmals an der Wirtschaftsregion Rhein-Neckar, mit einer strukturell deutlich höheren Arbeitslosen- und Sozialhilfequote als der Landesdurchschnitt. Damit werden gleiche Lebensverhältnisse künftig gleich behandelt.

I. Rahmenbedingungen

Das Programm berücksichtigt - soweit dies gegenwärtig möglich ist - nachfolgende Entwicklungen:

1. Die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zwingend erforderlichen Einsparungen.
2. Die durch Überprüfungen deutlich gewordenen Schwachstellen in der Dokumentation erbrachter Leistungen, der Verbesserung der Steuerung und Überprüfung beauftragter Dritter (Wohlfahrtsverbände) und dem Aufbau einer Effizienz-Kontrolle.
3. Die anstehenden Gesetzesänderungen von SGB II, SGB III und BSHG (SGB XII). Insbesondere die politisch noch offene Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in ihren tatsächlichen Auswirkungen nur schwer abschätzen. Da aber trotz aller politischen Kontroversen eine Vernetzung dieser beiden Systeme (jedenfalls für eine größere Anzahl von Fällen) kommen wird, positioniert sich der Fachbereich bereits unter den geltenden Rechtsnormen so, dass die Kooperation mit der Arbeitsverwaltung weitestgehend ausgebaut wird.

II. Übergeordnete Zielsetzung

Das Gesamtprogramm und die Einzelmaßnahmen müssen nachfolgenden Zielen gleichzeitig Rechnung tragen:

1. strenge Beachtung der rechtlichen Vorgaben
2. Verbesserung der Zielgenauigkeit und damit der Qualität der Hilfen
3. Senkung der Fallzahlen -und Fallkosten
4. Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter/innen
5. Balance zwischen Hilfe und Kontrolle (fördern und fordern)

III. Die Maßnahmen im Einzelnen

1. Ausbau der Angebote zum Ausstieg aus der Sozialhilfe

Verstärkte Kooperation mit der Arbeitsverwaltung

Bereits im Vorfeld der anstehenden Reformen von SGB III und BSHG soll mit der Arbeitsverwaltung in konkreten Programmen eine verstärkte Abstimmung, Planung und gemeinsame Durchführung verhandelt werden. Hierzu wird ein **neuer Kooperationsvertrag** gegenwärtig beraten, der dazu beitragen soll, dass Doppelarbeit abgebaut wird und eine verstärkte Vermittlung - auch unter Einbeziehung der Beschäftigungsträger - erfolgen kann.

Neue Vermittlungsstelle: Junges Mannheim

Herzstück soll eine neue gemeinsame Anlaufstelle von Arbeitsamt und Sozialamt im BIZ sein, in dem allen sozialhilfebedürftigen jungen Arbeitslosen unter 25 Jahren, zur Vermeidung von Transferleistungen, eine Arbeit, Ausbildung oder ein Praktikum vermittelt wird. Beide Behörden nutzen hierzu als Vorlaufmodell das Programm **Jump plus**, das aus Bundesmitteln bezuschusst wird.

Das Programm wird mittelfristig Einsparungen erzielen, weil einerseits die Hilfedauer verkürzt wird und andererseits Mitnahmeeffekte kaum noch möglich sind. Das Programm ist bereits zum 01.09.2003 mit einer Pilotphase für alle Neuzugänge dieser Alterstufe begonnen worden und soll sukzessive ausgebaut werden. Organisatorisch wird diese neue Hilfe in der Abteilung 50.1 angesiedelt, um den Sachbearbeiter/innen unmittelbar einen Zugang zur Ressource Hilfe zur Arbeit zu ermöglichen. Ziel ist die Reduzierung von jährlich jeweils 100 Hilfefällen aus dem Bestand (1.606 Fälle zum 30.09.2003) bis 2006.

Ausbau der Direktvermittlungen

Mit den bewährten Beschäftigungsträgern der freien Wohlfahrtspflege werden neue Wege der Direktvermittlung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger/innen unmittelbar in den ersten Arbeitsmarkt aufgebaut. Hierzu sollen die Instrumente des § 18.4 BSHG genutzt werden, d.h. über erfolgsabhängige Vermittlungsprämien sollen mehr Menschen als bislang vermittelt werden. Die Beauftragung der Dritten soll von Arbeitsamt und Sozialamt gemeinsam erfolgen. Die Direktvermittlung wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs unmittelbar zugänglich gemacht. Insofern wird die zentrale Vermittlungsagentur um dezentrale Angebote ergänzt. Dabei wird auch geprüft, ob ein Ausbau der Vermittlungen für besondere Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende) oder ein sozialräumlicher Ausbau (Stadtteile mit besonderem Hilfebedarf) möglich und sinnvoll ist.

Für die erfolgreiche Vermittlung eines Sozialhilfeempfängers sollen die beauftragten Träger eine Erfolgsprämie von 2000 € erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis 12 Monate überdauert. Um Anreize für die Betriebe zu schaffen, können durchschnittlich max. 250 € monatlich als Lohnkostenzuschuss eingesetzt werden. Die städtische Ersparnis liegt mindestens bei 61 € jährlich, zuzüglich Personalkosteneinsparung.

2. Intensivierung der Beratungen bei Erstantragstellern

Durch Einsatz von Fachkräften mit besonderer Erfahrung und durch organisatorische Zusammenfassung in einer Anlaufstelle (möglichst unter Beteiligung der Arbeitsverwaltung und beteiligten Wohlfahrtsverbänden) soll erreicht werden, dass Neuantragsteller einerseits von vornherein auf ihre Selbsthilfemöglichkeiten sowie auf vorrangig Leistungsverpflichtete hingewiesen werden; andererseits sollen Antragsteller, die tatsächlich bedürftig sind, von vornherein umfassend beraten werden.

Den Erstantragstellern/innen soll unmittelbar ein Zugang zu den Ausstiegsressourcen (z.B. Hilfe zur Arbeit) ermöglicht werden. Die zentrale Erstantragsstelle soll organisatorisch die in den Hartz-Vorschlägen (z.B. Front-Office) enthaltenen Elemente berücksichtigen, um für eine spätere große Organisationsveränderung nach Verabschiedung der „Hartz-Gesetze“ positioniert zu sein (Aufbau eines JobCenters Mannheim).

Die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Transferleistungen soll damit - orientiert an den Erfahrungen anderer Städte- sinken. Gegenwärtig kommen rund 14 % der Neuzugänge aus anderen Gemeinden. Dies soll deutlich reduziert werden.

Insgesamt wird die Zugangsquote von Neufällen 2004 um 2%, 2005 um 3% und bei vollständiger Umsetzung der Erstanlaufstelle 2006 um 4% gesenkt.

3. Umgestaltung der Hilfeleistungen Dritter (Wohlfahrtsverbände)

Das derzeit von der Stadt praktizierte Zuschussystem, das zu Recht in die Kritik durch das Rechnungsprüfungsamt geraten ist, wird nach und nach umgebaut in eine einzelfallorientierte Pflichtleistungsfinanzierung. Dieses Zuwendungssystem schafft einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen individueller Bedürftigkeit, Leistungserbringung und Refinanzierung. Damit entsteht eine höchst mögliche Sicherheit, nicht am wirklichen Bedarf vorbei zu wirtschaften. Die Stadt, als oft nachrangiger Kostenträger, kann mit dieser neuen Steuerung den Druck auf vorrangig Leistungsverpflichtete wegen des klaren Einzelfallbezuges erhöhen.

Dieses System ermöglicht eine bedarfs- und finanzorientierte Prioritätensetzung in der Förderung von Angeboten freier Träger.

Beispielsweise wird die Schuldnerhilfe nach § 17 BSHG in einzelne Fallpauschalen so umgestaltet, dass die Phasen der Beratung einzeln vergütet werden können (Phase I Erstellung einer Schuldenübersicht; Phase II Verhandlungen mit den Gläubigern und Aufstellung Tilgungsplan, Phase III Einleitung der Entschuldung und Nachbetreuung).

4. Anpassung bestehender Standards

a) **Mehraufwandsentschädigung für gemeinnützige Arbeit**

Im Juni 2003 erhielten 174 Hilfesuchende eine Mehraufwandsentschädigung für gemeinnützige Arbeit, davon 141 Hilfesuchende 2 € je Arbeitsstunde und 33 Hilfesuchende 2,30 € je Arbeitsstunde wegen besonders schwerer, schmutziger oder gefährlicher Arbeit. Die Mehraufwandsentschädigung wird zusätzlich zur Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Um mehr Hilfesuchenden die Chance zu geben, gemeinnützig zu arbeiten, wird die Mehraufwandsentschädigung je Arbeitsstunde auf 1 € abgesenkt, unabhängig davon, um welche Tätigkeit es sich handelt.

Die so entstehenden Wenigerausgaben von 200.000 € werden dafür verwendet, weitere Hilfesuchende in gemeinnütziger Arbeit zu beschäftigen.

Diese Regelung gleicht die Höhe der Entschädigung an vergleichbare Sozialhilfeträger an und führt zu einer verbesserten Einhaltung des Lohnabstandsgebots.

b) **Bekleidungsbeihilfen**

Bei den Bekleidungsbeihilfen wird eine Kostensenkung durch eine verstärkte Inanspruchnahme von Pauschalen angestrebt: § 101a BSHG bietet schon heute die Möglichkeit, Pauschalierungen von Hilfen modellhaft zu erproben und zudem ist hier ohnehin eine rechtliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber im SGB XII zu erwarten. Bei der Höhe der Zuwendungen findet eine Anpassung an den Wirtschaftsraum Rhein-Neckar statt. Damit werden gleiche Lebensverhältnisse künftig gleich behandelt.

(Zu den einzelnen Werten der Bekleidungsbeihilfen siehe Anlage 1)

c) **Möbel und Elektrogeräte**

Bei Möbeln und Elektrogeräten wird noch stärker als bisher auf den Gebrauchtwarenhandel bzw. die Möbellager sozialer Organisationen verwiesen. Inzwischen existiert in der Stadt Mannheim ein ausreichendes Angebot an Gebrauchtmöbeln und Elektrogeräten, sodass bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Matratzen) auf gebrauchte Artikel zurückgegriffen werden kann. Die Neupreise für Möbel werden halbiert (s. Anlage 1).

Sollte sich herausstellen, dass das Gebrauchtwarenangebot verstärkt werden muss, werden Mittel der Hilfe zur Arbeit dazu eingesetzt, um diesbezügliche Erweiterungen der Gebrauchtmöbelbestände freier Träger bedarfsgerecht auszubauen.

d) Öfen

Die Neuanschaffung von fest zu installierenden Feuerbrennstellen wird auf ein Entleihsystem umgestellt. Die Erfahrung zeigt, dass Personen u.a. in kohlebeheizten Wohnungen sich nach kurzer Zeit wohnungsmäßig verändern und dann die dem Grunde nach langlebigen Öfen einer Dauernutzung in diesen Wohnungen, die überwiegend von Sozialhilfebeziehern/innen belegt werden, entzogen werden. Durch den Verleih können die aus öffentlichen Mitteln angeschafften Öfen sinnvoll für neue Bedarfsfälle weitergenutzt werden.

e) Übriger Hausrat

Beim übrigen Hausrat findet eine Anpassung an den Wirtschaftsraum Rhein-Neckar statt.

f) Absenkung der Unterkunftskosten

Die Mietobergrenzen des FB 50 liegen gegenwärtig bei max. 6 €/qm. Der Sozialhilfeträger in Ludwigshafen erzielt eine wesentlich geringere Haushaltsbelastung in der Sozialhilfe dadurch, dass seine Obergrenze bei 4,60 €/qm liegt (./. 23 % gegenüber Mannheim).

Eine Abfrage unter verschiedenen Sozialhilfeträgern ergab, dass sich die Stadt Ludwigshafen durchaus auf einem üblichen Level bewegt: in Kassel liegt die Obergrenze bei 4,25 €, in Augsburg bei 4,00 €, in Karlsruhe bei 4,75 €, in Koblenz bei 4,40 €. Einige Träger haben zudem die für Alleinstehende akzeptierte maximale Wohnungsgröße von 45 qm abgesenkt, was selbstverständlich weitere Einsparungseffekte mit sich bringt.

Eine Analyse aller Neuantragsteller des FB 50 kommt zum Ergebnis, dass die hohen Mannheimer Standards eine gewisse Sog-Wirkung in die Stadt auslösen. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, empfiehlt der FB 50 die Absenkung der Mietobergrenzen auf das Durchschnittsniveau des Mannheimer Mietspiegels. Diese Reduzierung der Mannheimer Obergrenze beseitigt die unbestritten vorhandene Sog-Wirkung.

Rund 14 % der Neuzugänge ziehen von außerhalb zu (jährlich ca. 600 Fälle/Jahr). Die langfristig zu tragenden Kosten dieser aus dem Umland verschobenen Soziallasten sind nicht mehr länger zu verantworten. Die Absenkung der Mietkosten fördert darüber hinaus auch noch die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme, weil hohe Unterkunftskosten auf der Bedarfsseite das Gebot des Lohnabstandes im Prinzip aushebeln.

Die Gesamtsumme der Unterkunftskosten beträgt (ohne Wohngeld; mit Neben- und Heizkosten) rd. 53,3 Mio. €. Damit ist etwa die Hälfte der Sozialhilfeausgaben durch Unterkunftskosten verursacht. Die Einsparung von Sozialhilfemitteln muss deshalb dieses Thema in die Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung einbeziehen. Die Mieten werden entsprechend dem Durchschnittswert des aktuellen Mietspiegels auf mindestens 5,28 €/qm abgesenkt (= 12 %). Die Verwaltung wird prüfen, ob eine darüber hinausgehende Absenkung bis zum Niveau von Ludwigshafen realisiert werden kann. Das Ziel ist es, spätestens ab 2006 eine Absenkung der Mietkosten von jährlich mindestens 915.000 € (netto, d. h. Wohngeld bereits eingerechnet) zu erreichen.

Als weitere mietsenkende Maßnahmen sollen künftig Garagen und Stellplätze nicht mehr durch die Sozialhilfe bezahlt werden. Die Hilfeempfänger/innen werden aufgefordert, entweder die Garagen/Stellplätze anderweitig weiter zu vermieten oder in Wohnungen umzuziehen, wo diese Nebenkosten nicht anfallen.

Für junge Alleinstehende werden die Mietobergrenzen auf das BAFöG-Niveau reduziert. Damit wird eine Gleichbehandlung mit Schülern/innen und Studenten/innen erreicht, die auch staatliche Transferleistungen erhalten. Die Bereitschaft zur Absolvierung einer Ausbildung wird damit auch mehr gefördert. Es wäre sehr hilfreich, wenn z. B. Wohnungsbaugesellschaften preiswerte möblierte Zimmer für Wohngemeinschaften anbieten würden.

5. Krankenhilfe

Unbeschadet der entstehenden Veränderungen in der Krankenhilfe, die im Rahmen der Gesundheitsreform an die gesetzlichen Krankenkassen verwaltungstechnisch übergehen soll, besteht die Notwendigkeit, einen größeren Anteil nicht versicherter Sozialhilfeempfänger/innen in die gesetzliche Pflichtversicherung zu überführen.

Hierzu wird der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren die Möglichkeit der Gleitzonenbeschäftigung nutzen. 2004 sollen 500 Gleitzonenbeschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Die über der bisherigen Sozialhilfeshöhe liegenden Mehrkosten werden aus Mitteln der Hilfe zur Arbeit gedeckt. Das Programm soll dadurch zunächst aufwandsneutral realisiert werden.

Für die folgenden Haushaltsjahre ergeben sich folgende Einsparungen:

2004	841.000 €
2005	1.682.000 €
2006	1.682.000 €

6. Kosten- und Hilfemanagement der teuersten Hilfefälle durch besonders erfahrene Sachbearbeiter/innen

Selektiert nach dem höchsten finanziellen Aufwand (monatlich und/oder strukturell) werden ständig die 100 höchsten Zahlfälle in einem neuen Verfahren konzentriert bei besonders erfahrenen Sachbearbeiter/innen bearbeitet. Diesen Mitarbeiter/innen werden vorrangig erforderliche Ausstiegsressourcen bzw. Möglichkeiten zur Kostenminderung zur Verfügung gestellt.

7. Ausbau der Prüf- und Kontrolldienste zur Ermittlung von tatsächlichem Sozialhilfebedarf bzw. Sozialhilfemissbrauch

Einerseits werden mit dem vorliegenden Programm die Hilfen zum Ausstieg aus der Sozialhilfe ausgebaut, bzw. verbessert. Dem muss aber auch eine verstärkte Prüfung und Kontrolle der Berechtigung zum Empfang von Sozialleistungen gegenübergestellt werden. Deshalb sollte der bereits bestehende Beratungs- und Ermittlungsdienst um weitere Mitarbeiter/innen aufgestockt werden (die entsprechenden Personalkosten sind dann beim Fachbereich 50 ins Budget aufzunehmen). Bei entsprechender Kontrolldichte ließen sich sicherlich erhebliche Einsparungen erzielen.

Die Ermittlung der Tatbestände (falsche bzw. verschwiegene Vermögensangaben und Einkünfte, vorgetäuschte Bedarfslagen, Schwarzarbeit, falsche Angaben zu tatsächlichen Aufenthalten und Personen im Haushalt) kann nur bei einer hohen Kontrolldichte wirksam ermittelt werden. Nicht zuletzt auch wegen der vorbeugenden Wirkung erscheint ein Einsatz von zusätzlichem Personal in diesem Aufgabenfeld sinnvoll und notwendig. Orientiert an den Erfahrungen anderer Sozialhilfeträger kann die Zahl der Hilfebezieher bei konsequenter regelmäßiger Überprüfung des Hilfebedarfs (Voraussetzung: personeller Einsatz in dem Umfang, dass jährlich mindestens 40.000 Überprüfungen in Einzelfällen stattfinden können) vor Ort zwischen 3 - 6% verringert werden.

8. Aufhebung von Sonderregelungen

Die Regelung in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg, dass bei Urlaubsaufenthalt bis zu drei Wochen die Hilfe weiter gewährt wird, wird aufgehoben. Ebenso wird die Regelung, dass bei einem besuchsweisen Aufenthalt innerhalb Baden-Württembergs die Hilfe bis zu 2 Monate weiter gewährt wird, aufgehoben.

Die Sonderregelung, dass anstatt des üblichen Freibetrags wegen Erwerbstätigkeit (von max. 148,50 €) ein Freibetrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 400 €) bei der Hilfe anrechnungsfrei bleibt, wenn es sich bei der Tätigkeit um Hilfe im Haushalt handelt, wird aufgegeben.

Die Zuzahlung für Brillengestelle wird aufgehoben (Einsparung 1000 €).

Ärztliche Verordnungen für Massagen und Krankengymnastik werden auf das Niveau der Krankenkassen reduziert (Einsparung 120.000 €).

IV. Berechnung der Ausgaben:

Den Berechnungen liegen folgende Bezugsgrößen zugrunde:

<u>Legende</u>	Fälle	Kosten in €	Bemerkung
Fallzahlen BSHG Ende 2003	11.400		Fallzahlen im UA 4100 insgesamt
Fallzahlen offene Hilfe Abt. 50.1 und 50.4	9.500		Ursache für Arbeits- und Wohnungslosigkeit
Fallzugänge offene Hilfe pro Jahr	4.500		
Fallzahlen Krankenhilfe	2.765		4700 Personen / 1,7
durchschnittliche Fallkosten pro Jahr im Kennzahlen-vergleich für 2004		5.061,00	Nettoausgaben HLU 4.865 € in 2002 zzgl 2 % jährlich (unter Berücksichtigung von Einnahmen) Basis Benchmarkingkreis mittlere Großstädte
Personenzahl Bekleidungsbeihilfe	15.000		
Faktor Fälle / Personen	1,70		1,7 Personen entsprechen einem Fall
Reduzierungsanzahl Mietfälle 18 bis unter 25 Jahren	500		
Reduzierungsbetrag Mietfälle 18 bis unter 25 Jahren		67,00	bisherige durchschn. Unterkunftskosten 287,- ; Bafög-Niveau 220,-

Hilfeart	Finanzposition im Haushaltsplan	Ausgaben- volumen 2003	Weniger- ausgaben 2004	Weniger- ausgaben 2004-2005	Weniger- ausgaben 2004-2006
III 4b Bekleidung	1.4100.7300.0000	4.190.000	395.000	637.000	860.000
Hausrat	1.4100.7300.0000	1.845.000			
III 4c Möbel / Gebrauchtmöbel			184.000	459.000	641.000
III 4d Öfen			0	49.000	98.000
III 4c Elektrogeräte / Gebrauchteräte			218.000	618.000	983.000
III 4f Unterkunft	1.4100.7300.0000				
Mieten		43.000.000	101.000	302.000	1.831.000
Nebenkosten		5.600.000	0	0	0
Heizungskosten		4.700.000	0	0	0
abzüglich Wohngeld rund 50 % Erstattung		-24.300.000	-51.000	-151.000	-916.000
Gemeinnützige Arbeit	1.4100.7300.3000				
Prämienarbeit gem. Arbeit a 2,- Prämienarbeit gem. Arbeit a 2,30 Fahrtkosten zur Einsatzstelle		565.000	0	0	0
III 1 Direktvermittlung in Arbeit	1.4100.7300.0000				
Reduzierung der Bestandsfälle 200 pro Jahr Umschichtung HzA			6.000	12.000	12.000
III 1 HLU unter 25 Jahre	1.4100.7300.0000				
Reduzierung der Bestandsfälle 100 pro Jahr			253.000	759.000	1.265.000
III 2 Erstannahmestelle	1.4100.7300.0000				
Reduzierung der Zugangsquote 2,5 bzw. 4 % von 2004 bis 2006 gegenüber 2003			237.000	1.379.000	1.860.000
III 5 Krankenhilfe	1.4100.7340.0000 1.4100.7440.0000	9.300.000			
Gleitzonebeschäftigung zur Reduzierung der Krahi			841.000	1.682.000	1.682.000
III 7 Ausbau Prüf- und Kontrolldienste	1.4100.7300.0000		480.800	1.682.800	3.125.200
III 8 Pflege/Krankenhilfe/betreutes Wohnen					
III 8 Massage/Krankengymnastik	1.4100.7340.0000	240.000	120.000	120.000	120.000
III 8 Brillengestelle	1.4100.7340.0000	1.000	1.000	1.000	1.000
Gesamt		50.254.000	2.785.800	7.549.800	11.562.200
Gesamtersparnis in 3 Jahren				21.897.800	

Hinweis: Alle Werte beziehen sich auf das Basisjahr 2003

V. Zeitplan

Die Planungsarbeiten werden noch bis Ende des Jahres 2003 in Anspruch nehmen; vor Jahresende finden noch fachbereichsübergreifende Abstimmungen statt. Danach beginnen die konkreten Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten, wie z. B. Umzüge, Personalumsetzungen, Schulungen. Ab Februar 2004 sollen zunächst alle Zuzüge in einer zentralen Einheit bearbeitet werden (Vorstufe im Rahmen von Maßnahme Nr. 2), womit die Realisierungsphase beginnt.

Zum 01.05.2004 ist vorgesehen, dass das gesamte Programm flächendeckend im Fachbereich getestet wird, bevor dann ab Juli 2004 der Echtbetrieb folgt.

VI. Personal- und Sachmitteleinsatz

Wie schon bei dem Projekt „Effektive Sozialhilfe“ im Jahr 1998, so muss auch hier zur Realisierung der Einsparungen zunächst ein hoher Einsatz an Personal und Sachmitteln gefahren werden. Im Gegensatz jedoch zu 1998 ist hier nicht an eine Ausweitung von Personalstellen (also: zusätzliche Stellen für die Stadt Mannheim) gedacht. Dies verbietet sich schon allein vor dem Hintergrund der Haushaltssituation.

Beim „Programm zur Haushaltskonsolidierung im FB 50“ ist vielmehr vorgesehen, Stellen mit einem sog. KW-Vermerk, die für die Personalkosten-Konsolidierungsaktion 2004 bis 2008 vorgesehen sind, zunächst in die vom Programm berührten Bereiche des FB 50 zu verlagern, um die gesamte Maßnahmenpalette zum Laufen zu bringen. Wenn die einzelnen Maßnahmen des Programms greifen, werden schrittweise Fall-Reduzierungen zu verzeichnen sein. Diese wiederum bringen einen nach und nach geringeren Personalbedarf mit sich.

Im Ergebnis werden vom 2. Halbjahr 2004 an jährlich mehrere hundert Fälle weniger im Fachbereich zu bearbeiten sein und demzufolge ein deutlicher Abbau von Sachbearbeiterstellen im gehobenen Dienst realisiert werden können. Der Abbau kann entlang der im Fachbereich 50 vorgesehenen KW-Stellen erfolgen.

Werden im kommenden Jahr entweder das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung oder der Alternativ-Vorschlag des Landes Hessen zur Neugestaltung des Arbeitsmarktes und der Sozialhilfe in die Tat umgesetzt (Bundestagsentscheidung am 19.12.2003), wird es zu Veränderungen

gen in der Aufbau- und Personalstruktur kommen, die in diesem Ausmaß im Sozialbereich so noch nie stattgefunden haben. Über die konkreten Auswirkungen wird die Verwaltung zeitnah unterrichtet, sobald die gesetzlichen Regelungen feststehen.

Anlage 1:

- Ergänzungspauschale für Bekleidung und Schuhe: bisher wurden in Mannheim durchschnittlich rund 260 € pro Jahr und Person gewährt. In Anpassung an den Wirtschaftsraum Rhein-Neckar wird die Pauschale einheitlich - alle für alle Altersgruppen und unabhängig vom Geschlecht - auf 240 € pro Jahr abgesenkt.
- Bekleidungsbeihilfe für Kleinstkinder bis zu einem Jahr: bisher wurden aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2000 608 € entgegen den Regelungen in den Sozialhilferichtlinien (dort sind 328 € vorgesehen) gewährt. In Anpassung an den Wirtschaftsraum Rhein-Neckar wird die Pauschale auf 255 € abgesenkt.
- Bekleidungspauschale für Schwangere: für Schwangere wird eine Bekleidungspauschale von 291 € gewährt. Daneben erhalten schwangere Frauen auf Antrag 250 € für Schwangerschaftsbekleidung von der Stiftung „Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens“, die nicht auf die Beihilfe angerechnet werden. In Anpassung an den Wirtschaftsraum Rhein-Neckar wird die Pauschale auf 128 € abgesenkt. Die Zahlung der Stiftung von 250 € wird weiterhin nicht auf die Beihilfe angerechnet.
- Die Sonderausstattung an Bekleidung für Kur- und Erholungsaufenthalt, für Krankenhausaufenthalt, für Trauerbekleidung und für Eheringe wird gestrichen. Bei der Bekleidung kann erwartet werden, dass die Hilfesuchenden dies aus ihrem vorhandenen Bekleidungsbestand entnehmen können (also z.B. Schlafanzug oder Nachthemd für den Kur- oder Krankenhausaufenthalt). Eine Beihilfe für Eheringe erscheint nicht erforderlich.
- Für Arbeitsbekleidung wird im Einzelfall eine Hilfe über § 18 Abs. 5 BSHG (als Hilfe zur Arbeit) gewährt.
- Eine Bekleidungsbeihilfe für Straftatlassene wird nicht mehr gewährt. Straftatlassene haben entweder Überbrückungsgeld (von bis zu 1.542 €) oder können sich für die Anfangszeit über Kleiderkammern versorgen.

Anlage 2

	Bisher gewährte Beträge in €	Zukünftig zu ge- währende Beträge in €
Möbel		
Küchenschrank	125	62,50
Hängeschrank 50 cm	25	12,50
Unterschrank 50 cm	44	22
Hängeschrank 100 cm	30	15
Unterschrank 100 cm	55	27,50
Küchentisch 70 x 100 cm	90	45
Küchentisch 75 x 50 cm	30	15
Holzstuhl	30	15
Stahlrohrstuhl	10	5
Einzelbett komplett	132	66
Doppelbett komplett	355	177,50
Studioliege	99	49,50
Kleiderschrank 2-türig	120	60
Kleiderschrank 3-türig	170	85
Kinderbett komplett	159	79,50
Etagenbett komplett	274	137
Kommode	30	15
Wohnzimmerschrank	575	287,50
Wohnzimmertisch	35	17,50
Wohnzimmereinrichtung; Stuhl mit Polster	38	19